

## **Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln**

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) werden nach §§ 3, 4 Abs. 3 VR auf den Internetseiten und im Amtlichen Handbuch (Teil II) des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Internetseiten des Deutschen Bundestages werden fortlaufend aktualisiert; Ergänzungslieferungen zu Teil II erscheinen halbjährlich.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VR, Nr. 2 Ausführungsbestimmungen - AB)
- **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VR, Nr. 3, 4, 5 und 8 AB)
- **Funktionen in Unternehmen**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VR, Nr. 3 AB)
- **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VR, Nr. 3 AB)
- **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 VR, Nr. 3 und 5 AB)
- **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 5 VR, Nr. 6 AB)
- **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 6 VR, Nr. 7 AB)
- **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**  
(§ 4 VR, Nr. 10 AB).

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Anzeigepflichtige Einkünfte (mehr als 1 000 Euro im Monat oder 10 000 Euro im Jahr) werden bei der Veröffentlichung einer der folgenden zehn Stufen zugeordnet:

- Stufe 1 (Einkünfte über 1 000 bis 3 500 Euro)
- Stufe 2 (Einkünfte bis 7 000 Euro)
- Stufe 3 (Einkünfte bis 15 000 Euro)
- Stufe 4 (Einkünfte bis 30 000 Euro)
- Stufe 5 (Einkünfte bis 50 000 Euro)
- Stufe 6 (Einkünfte bis 75 000 Euro)
- Stufe 7 (Einkünfte bis 100 000 Euro)
- Stufe 8 (Einkünfte bis 150 000 Euro)
- Stufe 9 (Einkünfte bis 250 000 Euro)
- Stufe 10 (Einkünfte über 250 000 Euro).

Dabei wird kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen

Verschwiegenheitspflichten kann gemäß § 1 Abs. 5 VR und Nr. 8 AB anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z. B. „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 1 000 Euro werden als solche kenntlich gemacht (z. B. „monatlich, Stufe 2“). Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte (z. B. „jährlich, Stufe 2“). Mit der Angabe „jährlich, Stufe 3“ werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 1 000 Euro gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 10 000 Euro übersteigen (z. B. monatlich 900 Euro).

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe der Stufe das Jahr des Zuflusses genannt („2014, Stufe 2“). Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht (z.B. „Mandant 1, 2014, Stufe 3“). Einkünfte, die nach Beginn der 18. Wahlperiode (22. Oktober 2013) zugeflossen sind, werden jedoch nicht mit Einkünften addiert, die bereits in der 17. Wahlperiode zugeflossen und veröffentlicht worden sind. Vielmehr wird nur der in der 18. Wahlperiode zugeflossene Betrag unter den Angaben zur 18. Wahlperiode veröffentlicht.

Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die für ihre Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z.B. als Sozietätsanwalt oder geschäftsführender Gesellschafter, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten, müssen die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen (Nr. 4 AB). Diese werden mit der Angabe „Gewinn“ veröffentlicht (z.B. „2014, Stufe 3, Gewinn“). Ansonsten sind Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften nicht anzeige- und veröffentlichungspflichtig (§ 1 Abs. 3, § 3 VR). Die bei Gesellschaftern aufgelisteten Vertragspartner sind solche, bei denen der Gesellschafter im Einzelfall persönlich an der Erfüllung des Vertrages, der zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner besteht, mitgewirkt hat (z. B. als Anwalt).

**Für die Höhe der Einkünfte sind die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen.**

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitgliedes des Deutschen Bundestages durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendungsersatzes haben. Im diesem Fall kann es zur gleichzeitigen Veröffentlichung einer Stufe und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen.